

nahme von Bayern und Württemberg auch durch das Reich verwaltet, unbeschadet des Rechtes des Einzelstaates, einzelne Beamtenkategorien zu ernennen.

Auf dem Gebiete der **Finanzen** hat jede der beiden Staatsgewalten bestimmte Einnahmequellen für sich. Von den privatwirtschaftlichen Einnahmen sind die Domänen und Forsten wie die meisten Gewerbebetriebe den Einzelstaaten verblieben. Das Reich hat an Grundbesitz nur Verwaltungsvermögen, von Gewerbebetrieben die Post und Telegraphie mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg und die Reichsdruckerei. Steuern jeder Art zu erheben, ist das Reich verfassungsmäßig befugt. In taktvoller Zurückhaltung hat es sich aber bisher meist auf indirekte Steuern beschränkt, Zölle, Verbrauchsabgaben und gewisse Stempel. Die direkten Steuern und die übrigen Stempel überläßt es den Einzelstaaten. Durch die Matrikularbeiträge und die Überweisungen werden jedoch Finanzwirtschaft des Reiches und des Einzelstaates auf das engste miteinander verknüpft. Unter eigener Verwaltung des Reiches stehen nur seine privatwirtschaftlichen Einnahmen. Seine indirekten Steuern werden vom Einzelstaate verwaltet, der die Nettoeinnahmen an das Reich abführt, jedoch unter Aufsicht von kaiserlichen Beamten und unter Beschlußfassung des Bundesrates über etwa vorhandene Mängel.

Auf dem Gebiete von **Kirche** und **Schule** hat das Reich überhaupt keinerlei Zuständigkeit. Wenn es hier eingreift, wie z. B. beim Erlasse des Jesuitengesetzes, so kommt das nur auf Grund anderweit vorhandener Zuständigkeit, z. B. über Freizügigkeit und Vereinswesen, geschehen. Eine gewisse Aufsicht über das höhere Schulwesen rechtfertigt sich vom Standpunkte des militärischen Berechtigungswesens.

§ 8. Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts.

1. **Das vom Staate gesetzte Recht.** Für das deutsche, besonders preussische Staatsrecht ist es eine Streitfrage, ob alle Rechtsätze von Staatswegen der Gesetzgebung vorbehalten sind